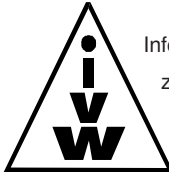


R I C H T L I N I E N

für die werbliche Kommunikation mit IVW-Hinweisen

(Fassung auf der Grundlage des Verwaltungsratsbeschlusses vom 23. Mai 2012)



Informationsgemeinschaft
zur Feststellung der
Verbreitung von
Werbeträgern e.V. (IVW)

Präambel

Als Einrichtung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung hat die IVW den Zweck, die Wahrheit und Klarheit im Werbewesen zu fördern. Dabei verfolgt die IVW insbesondere zwei Zielrichtungen: Zum einen stellt sie dem Markt objektiv ermittelte Verbreitungsdaten der Werbeträger zur Verfügung und gibt den Werbekunden bei ihren Werbeaufträgen Sicherheit über die Leistungsdaten der Medien. Zum anderen ermöglicht die Arbeit der IVW den fairen Leistungswettbewerb der Medien untereinander.

Um diese Ziele zu erreichen, hat die IVW die folgenden, auf ihrer Satzung beruhenden Richtlinien für die werbliche Kommunikation mit IVW-Hinweisen entwickelt, die für alle Mitglieder der IVW bindend sind:

I. Allgemeiner Teil / Gattungsübergreifende Regelungen

1. Werbliche Kommunikation

1.1 Im Sinne dieser Richtlinien umfasst werbliche Kommunikation alle Kommunikationsmaßnahmen und -instrumente durch die Wirtschaft, wenn damit primär die Förderung des Absatzes bzw. die Vermarktung von Werbeträgern verfolgt wird. Darunter fallen insbesondere Maßnahmen der Werbung; nicht erfasst sind unabhängige, redaktionelle Medieninhalte.

1.2 Wird ein allgemeiner IVW-Hinweis (im Sinne von Ziffer I. 5.) in Mediadaten verwendet, ist davon auszugehen, dass sich dieser Hinweis auf alle Informationen in den Mediadaten bezieht, die der IVW zugeordnet werden könnten, sofern sich nicht offensichtlich und unmittelbar aus

- dem Hinweis,
 - der Art und Weise seiner Verwendung oder
 - aus den Mediadaten selbst
- etwas anderes ergibt.

2. Verwendung von IVW-Hinweisen

2.1 Die Mitgliedsunternehmen sind berechtigt, in der werblichen Kommunikation

- auf ihre Mitgliedschaft in der IVW hinzuweisen,
- Zahlen zu ihren Werbeträgern aus den IVW-Veröffentlichungen zu verwenden,
- auf die Prüfung ihrer Werbeträger durch die IVW hinzuweisen.

2.2 IVW-Hinweise dürfen nur in Bezug auf einen Werbeträger verwendet werden, der dem IVW-Verfahren unterstellt ist.

3. Verwendung des IVW-Zeichens

Die Verwendung des IVW-Zeichens ist geregelt durch die Satzung für das IVW-Zeichen in der jeweils gültigen Fassung.

4. Verwendung von IVW-Hinweisen bei Aufnahme neuer Werbeträger

4.1 Hat ein Mitgliedsunternehmen bereits einen oder mehrere Werbeträger dem IVW-Verfahren unterstellt und meldet einen neuen Werbeträger zur Aufnahme an, so kann nach Vorliegen des vollständigen Aufnahmeantrags in der



Geschäftsstelle mit Zustimmung der IVW in Bezug auf den Werbeträger der Hinweis "IVW-Prüfung beantragt" in der werblichen Kommunikation verwendet werden.

Anderslautende IVW-Hinweise sind in Bezug auf den aufzunehmenden Werbeträger während des Aufnahmeverganges nicht statthaft. Vor Beginn des Aufnahmeverganges sind keinerlei IVW-Hinweise in Bezug auf den aufzunehmenden Werbeträger statthaft.

- 4.2 Die IVW-Geschäftsstelle kann aus wichtigen Gründen die Zustimmung zur Verwendung dieses IVW-Hinweises widerrufen, insbesondere wenn das Aufnahmeverfahren nicht erfolgreich durchgeführt werden kann.
- 4.3 Ein Verstoß gegen Ziffer I. 4.1 führt zur Ablehnung des Aufnahmenantrags gemäß der Voraussetzungen der Ziffer III. 3. der IVW-Richtlinien für Online-Angebote bzw. Ziffer VI. 1. d) der Aufnahme-Richtlinien Presse.

5. IVW-Hinweise

IVW-Hinweise können

- Auflagenzahlen,
- Werte aus der IVW-Verbreitungsanalyse Tageszeitungen (VA),
- Strukturdaten zur Verbreitung von Fachmedien (EDA),
- Nutzungszahlen von Online-Angeboten gemäß Ziffer III.

enthalten und/oder

- in allgemeiner Form auf die Einbindung des Unternehmens in die IVW Bezug nehmen (z.B. "Mitglied der IVW", "IVW-angeschlossen", "Gelistet bei der IVW", "Ausweisung bei der IVW", "IVW-geprüft").

6. Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitgliedsunternehmen sind verpflichtet, bei der werblichen Kommunikation mit IVW-Hinweisen die verwendeten Informationen regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Bei Printobjekten ist die Aktualisierung nach jedem Quartal bzw. nach erfolgter Korrektur vorzunehmen, bei Online-Angeboten jeden Monat. Ziffer 6.1 findet keine Anwendung bei IVW-Hinweisen, die in eindeutiger Weise dauerhaft mit einem bestimmten Datum versehen sind.

- 6.2 Ausgenommen von dieser Regel sind gedruckte Mediadaten und Mediadaten im PDF-Format. Bei diesen können die zum Zeitpunkt der Herstellung der Mediadaten aktuellen Zahlen bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe der Mediadaten verwendet werden.
- 6.3 Die Verantwortung für die Richtigkeit der mittelbar in Verbindung mit IVW-Hinweisen genannten Auflagenzahlen bzw. Nutzungsdaten, die sich nicht auf Meldezeiträume der IVW erstrecken, liegt ausschließlich bei dem Mitgliedsunternehmen.
- 6.4 Werden Auflagenzahlen oder Nutzungsdaten verwendet, die von den unter Ziffer II. 1. und II. 2. sowie III. 1. und III. 2. genannten Vorgaben abweichen, muss eindeutig klargestellt werden, auf welchen Zeitraum und ggf. auf welche Kategorie sich die Zahlen beziehen. Die Zahlen dürfen keinen IVW-Bezug aufweisen. Sie müssen optisch klar und eindeutig von den IVW-geprüften Zahlen zu unterscheiden sein und sind zusätzlich als "Verlagsangabe" bzw. "Eigenangabe" zu bezeichnen. Die erforderliche optische Differenzierung zwischen IVW-Hinweisen und eigenen Angaben kann durch eine deutlich abweichende Gestaltung (z.B. Kursivdruck, Schriftart) oder durch die Anordnung der Angabe im Gesamtbild (z.B. Trennlinie) kenntlich gemacht werden.

7. Verfolgung von Verstößen

Die IVW übernimmt es, Verletzungen dieser Richtlinien zu verfolgen und bei einem festgestellten Verstoß Maßnahmen einzuleiten. § 23 der IVW-Satzung bzw. § 8 der Satzung für das IVW-Zeichen bleiben unberührt.



8. Andere Regelungen

Sofern gattungsspezifische Richtlinien besondere Regelungen für die Verwendung von IVW-Hinweisen vorsehen, bleiben diese unberührt.

II. Werbliche Kommunikation mit Auflagenzahlen

- 1.1 Bei der Verwendung von Auflagenzahlen für einen Auflagenhinweis sind immer die zum Zeitpunkt der Verwendung aktuellen Durchschnittszahlen zu veröffentlichen.
- 1.2 Zulässig ist
 - der Hinweis auf die der IVW im unmittelbar zurückliegenden Quartal gemeldeten und veröffentlichten Durchschnittszahlen,
 - der Hinweis auf die in die nächstfolgende Auflagenmeldung aufgenommenen Durchschnittszahlen.
- 1.3 Auf- oder Abrundungen sind nicht zulässig. Ziffer II. 2. ist zu beachten.
- 1.4 Werden - zum Beispiel für Auflagenvergleiche über mehrere zurückliegende Quartale - zusätzlich Zahlen aus zurückliegenden Quartalen verwendet, ist auch insoweit nach Ziffer II. 2. zu verfahren.
- 2.1 Den Auflagenzahlen ist hinzuzufügen
 - das Kalendervierteljahr, in dem die genannte Auflage erreicht wurde oder erreicht wird (z.B. 4. Quartal 2011 oder IV/2011)sowie
 - die jeweilige Auflagenkategorie, wie sie in den IVW-Veröffentlichungen geführt wird und auf die sich die genannte Auflagenzahl bezieht (z.B. verbreitete Auflage, verkaufte Auflage, Abonnement-Auflage etc., nicht lediglich "Auflage").
- 2.2 Neben den Auflagenzahlen, die sich auf ein Quartal beziehen, können auch heftbezogene Auflagenzahlen mit Bezug auf die jeweilige Auflagenkategorie und die jeweilige Ausgabennummer verwendet werden, sofern diese dem zusätzlichen Verfahren der heftbezogenen Auflagenmeldungen angeschlossen sind.
3. Werden bei neu in die IVW aufgenommenen Verlagen bzw. Titeln, die noch keine Quartalsmeldung abgegeben haben, im Rahmen der Aufnahmeprüfung Quartalsdurchschnittszahlen oder Auflagen einzelner Ausgaben geprüft und bestätigt, so können diese unter Berücksichtigung der Ziffern II. 1. bis II. 2. verwendet werden. Den Zahlen ist der Hinweis "laut IVW-Aufnahmeprüfung" hinzuzufügen.

III. Werbliche Kommunikation mit Nutzungszahlen von Online-Angeboten

- 1.1 Für ihre kommerzielle Kommunikation dürfen die Angebote unter den Voraussetzungen der Ziffern 1.2 bis 5. die monatlichen Zahlen der
 - Visits
 - PageImpressions
 - Kategorienvisitsihres Angebots verwenden.
- 1.2 Die Verwendung von gerundeten Zahlen in IVW-Hinweisen ist nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:



1.2.1 Rundungsregeln

- bei Darstellung als Hunderttausender: kaufmännisches Runden auf der dritten Stelle,
- bei Darstellung als Mio.: kaufmännisches Runden auf der zweiten Nachkommastelle und Streichung der letzten vier Stellen,
- bei Darstellung als Milliarde bzw. Mrd.: kaufmännisches Runden auf der dritten Nachkommastelle und Streichung der letzten sechs Stellen.

1.2.2 Bei der Verwendung von gerundeten Zahlen ist in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Zahl auf die Rundung und die Website der IVW als Quelle für die exakte(n) Zahl(en) hinzuweisen (z. B. durch einen Sternchenhinweis).

1.3 Werden Zahlen zu den Kategorienvisits verwendet, dürfen keinerlei Summen aus den Kategorienvisits unterschiedlicher Kategorien gebildet werden. Zulässig ist lediglich die Summierung der Kategorienvisits einer bestimmten, einzelnen Kategorie über einen bestimmten Zeitraum; Ziffer III. 3. ist dabei anzuwenden.

2.1 Wird in der werblichen Kommunikation auf die aktuellen Nutzungsdaten hingewiesen, sind immer die Zahlen des Ausweisungsmonats zu verwenden, der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Hinweises unmittelbar zurückliegt. Ziffer III. 3. ist zu beachten.

2.2 Werden - zum Beispiel für Vergleiche mit den aktuellen Nutzungsdaten - zusätzlich Zahlen aus zurückliegenden Monaten verwendet, ist auch insoweit nach Ziffer III. 3. zu verfahren.

3.1 Den in einem IVW-Hinweis verwendeten Zahlen ist immer der Monat, in dem die genannte Zahl erreicht wurde, hinzuzufügen sowie ggf. die jeweilige Kategorie, die in der IVW-Ausweisung für Online-Medien geführt wird und auf die sich die Zahl bezieht (z. B. Visits im Mai 2011, PageImpressions im Mai 2011 in der Kategorie E-Commerce etc.).

3.2 Es wird empfohlen, die verwendete Zahl (ergänzend zu dem jeweiligen Leistungswert) als "Onlinenutzung", "Nutzungszahl", "Nutzung des Angebots" zu bezeichnen.

4. Nicht zulässig ist die Verwendung der monatlichen Zahlen eines Multi-Angebots (Ziffer A 1.2 der Anlage 1 zu den IVW-Richtlinien für Online-Angebote) durch die in der Angebotsbestandteilsliste eingetragenen Fremd-Domains.

5. Ein Angebot, dessen Nutzungsdaten von der IVW nicht veröffentlicht werden (Ziffer V. 2. der IVW-Richtlinien für Online-Angebote), darf diese Nutzungsdaten in keinerlei Zusammenhang mit Hinweisen auf die IVW verwenden.

6. Die Regelungen in Teil I. und Teil III. dieser Richtlinie sind auf Netzwerke (Ziffer A 3 der "Definitionen und technischen Erläuterungen", Anlage 1 zu den IVW-Richtlinien für Online-Angebote) und Vermarktungsgemeinschaften (Ziffer A 4 der "Definitionen und technischen Erläuterungen", Anlage 1 zu den IVW-Richtlinien für Online-Angebote) entsprechend anzuwenden.

IV. Inkrafttreten und Übergangszeit

1. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 23.05.2012 in Kraft.

2. Übergangszeit

Innerhalb des Zeitraums von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie kann die IVW von der Anwendung absehen, soweit die Regeln von der bisherigen Vorgehensweise abweichen.